

Basisinformationen Aufenthaltsgestattung

Informationen für Geflüchtete



Aufenthaltsgestattung zur Durchführung des Asylverfahrens

Hinweise: Familiennachzug ist nicht gestattet. Verstöße gegen Antrags- und räumliche Beschränkungen sind strafbar oder können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden. Ein Verlassen des Bereichs der räumlichen Beschränkung bedarf grundsätzlich einer besonderen Genehmigung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge oder der

Die Broschüre

Wer in Deutschland einen Asylantrag stellt, erhält zunächst eine „Aufenthaltsgestattung“. Dieser vorläufige Aufenthaltsstatus ist mit vielen Einschränkungen verbunden. Wir geben Ihnen einen Überblick über die Rahmenbedingungen eines Lebens mit einer Aufenthaltsgestattung in Baden-Württemberg.

Bei weiteren Fragen können Sie sich an ein IvAF-Netzwerk in Baden-Württemberg wenden. Dieses unterstützt Sie bei der Integration in den Arbeitsmarkt und steht auch bei rechtlichen Fragen zur Verfügung (weitere Informationen am Ende der Broschüre). Die IvAF-Netzwerke werden im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt **„Integration von Asylbewerberinnen, Asylbewerbern und Flüchtlingen (IvAF)“** durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

Eines der IvAF-Netzwerke in Baden-Württemberg ist **„NIFA - Netzwerk zur Integration von Flüchtlingen in Arbeit“**. Die Werkstatt PARITÄT und der Flüchtlingsrat Baden-Württemberg als Herausgeber*innen dieser Broschüre sind beide Teil von NIFA.

Informationen über die NIFA-Projektstandorte finden Sie unter:

- www.nifa-bw.de | Teilprojekte und Angebote

Eine telefonische oder schriftliche Erstberatung und Informationen über die zuständige Beratungsstelle erhalten Sie beim Flüchtlingsrat Baden-Württemberg unter:

- www.fluechtlingsrat-bw.de | Kontaktadressen

1. Die Aufenthaltsgestattung

Wenn Sie in Deutschland einen Asylantrag stellen, erhalten Sie zunächst eine Aufenthaltsgestattung (§ 55 AsylG). Die Aufenthaltsgestattung erlaubt Ihnen den Aufenthalt in Deutschland für die Dauer des Asylverfahrens. Sie ist kein regulärer Aufenthaltstitel. Dieser vorläufige Aufenthaltsstatus ist mit vielen Einschränkungen verbunden. Wenn Ihr Asylantrag anerkannt wird, erhalten Sie in der Regel eine reguläre Aufenthaltserlaubnis. Wenn Ihr Asylantrag abgelehnt wird, Sie aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht ausreisen können, erhalten Sie häufig eine Duldung. Weitere Informationen zur Duldung finden Sie hier:

- Flyer „Basisinformationen Duldung“

2. Die Unterbringung

Während des Asylverfahrens können Sie sich nicht aussuchen, wo Sie leben möchten. Ihnen wird eine Unterkunft zugewiesen. Die Verpflichtung, in der zugewiesenen Unterkunft zu wohnen, wird Wohnsitzauflage genannt. Sie werden zunächst einem Bundesland zugewiesen. Dort müssen Sie bis zu Ihrer Anerkennung, aber längstens bis zu 18 Monaten, in einer Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) wohnen (§ 47 Abs. 1 AsylG). Bei Verstößen gegen bestimmte Mitwirkungspflichten müssen Sie auch über 18 Monate hinaus in der EAE leben. Wenn Sie aus einem sogenannten „sicheren Herkunftsstaat“ kommen, können Sie für die gesamte Dauer des Asylverfahrens zum Wohnen in einer EAE verpflichtet werden. Familien mit minderjährigen Kindern müssen nur in den ersten sechs Monaten in einer EAE wohnen. Dies gilt auch für Familien aus einem „sicheren Herkunftsstaat“ (§ 47 Abs. 1 AsylG, § 47 Abs. 1a Satz 2 AsylG).

Von der EAE werden Sie auf die Landkreise in die vorläufige Unterbringung verteilt. Dort leben Sie meistens in Gemeinschaftsunterkünften. Wenn Sie 24 Monate nach Ihrer Zuweisung in die vorläufige Unterbringung immer noch eine Aufenthaltsgestattung haben, werden Sie aus der Gemeinschaftsunterkunft heraus in die Anschlussunterbringung verteilt.

Residenzpflicht

Bis zu einer Aufenthaltsdauer von drei Monaten in Deutschland bzw. solange Sie in einer Erstaufnahmeeinrichtung wohnen, haben Sie eine Residenzpflicht (§ 59a Abs.1 i.v.m. § 56 AsylG). Sie dürfen den Bezirk der zuständigen Ausländerbehörde nicht verlassen. Sie müssen bei der Ausländerbehörde eine Erlaubnis beantragen, wenn Sie aus einem bestimmten Grund (vorübergehend) diesen Bezirk verlassen möchten. Die zuständige Ausländerbehörde ist das jeweilige Regierungspräsidium, in dessen Regierungsbezirk sich die Erstaufnahmeeinrichtung befindet. Dennoch wird die Residenzpflicht oftmals nicht für den jeweiligen Regierungsbezirk verhängt, sondern für den Bezirk der lokalen Ausländerbehörde vor Ort. Eine Reise ohne Erlaubnis kann mit einem Bußgeld bestraft und bei Wiederholung als Straftat geahndet werden.

Sobald Sie in der vorläufigen Unterbringung wohnen und sich seit über drei Monaten in Deutschland aufhalten, entfällt die Residenzpflicht. Sie haben weiterhin eine Wohnsitzauflage für eine bestimmte Unterkunft und müssen somit in dieser wohnen. Sie können allerdings deutschlandweit reisen.

Umverteilung

Wenn Sie in eine andere Stadt umziehen möchten, und eine Wohnsitzauflage haben, müssen Sie einen Umverteilungsantrag nach § 51 AsylG bei Ihrer Ausländerbehörde stellen. Sie haben das Recht umzuziehen, wenn Ihr*e Ehepartner*in und minderjährige ledige Kinder

an einem anderen Ort in Deutschland wohnen. In allen anderen Fällen liegt die Entscheidung im Ermessen der Behörde.

3. Das Asylverfahren

Ihr wichtigster Termin während des Asylverfahrens ist die Anhörung (häufig „großes Interview“ genannt) beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Derzeit gibt es Außenstellen des Bundesamts auf dem Gelände der Erstaufnahmeeinrichtungen (EAE) für Geflüchtete in Karlsruhe, Heidelberg, Ellwangen, Freiburg und Sigmaringen. In der Regel findet Ihre Anhörung in den ersten Tagen oder Wochen Ihrer Zeit in der EAE statt (häufig in Heidelberg), manchmal werden Sie jedoch auch später zur Anhörung eingeladen. Das gesamte Asylverfahren kann von wenigen Tagen (z.B. wenn Sie rasch eine Anerkennung erhalten) bis zu mehreren Jahren dauern (z.B. wenn Ihr Asylantrag abgelehnt wurde und Sie eine Klage eingereicht haben).

Hinweis: Es ist sehr wichtig, dass Sie sich gut auf die Anhörung vorbereiten. Informationen zur Anhörung in verschiedenen Sprachen finden Sie zum Beispiel hier:

- www.asyl.net | unter Arbeitshilfen/Publicationen
- www.asylindeutschland.de

Zusätzlich bieten Beratungsstellen und Ehrenamtliche Unterstützung bei der Vorbereitung an. Die Adressen finden Sie hier:

- www.fluechtlingsrat-bw.de | unter Kontaktadressen

Ausführliche Informationen zu den verschiedenen Formen der Anerkennung oder Ablehnung Ihres Asylantrags und der jeweiligen Konsequenzen erhalten Sie unter:

- www.asyl.net | unter Arbeitshilfen/Publicationen
- www.einwanderer.net | unter Übersichten und Arbeitshilfen

4. Bildung

Schule

Für alle Kinder und Jugendliche mit Aufenthaltsgestattung gilt in Baden-Württemberg die Schulpflicht bis zum 16. Lebensjahr bzw. die Berufsschulpflicht bis zum 18. Lebensjahr. Das bedeutet, dass Kinder bzw. Jugendliche zur Schule gehen müssen. Insgesamt besteht neun Jahre Schulpflicht. Schulzeiten in anderen Ländern werden mitgezählt. Auch nach neun Schuljahren bzw. nach dem 16. oder 18. Lebensjahr können Jugendliche weiterhin in die Schule gehen.

An vielen Schulen werden Vorbereitungsklassen eingerichtet, die zunächst Deutschkenntnisse vermitteln, bevor die Kinder und Jugendlichen in die Regelklassen eingegliedert werden. Viele Berufsschulen in Baden-Württemberg bieten zudem ein „Vorqualifizierungsjahr Arbeit und Beruf für Jugendliche ohne Deutschkenntnisse“ (VAB-O) an. Es besteht die Möglichkeit, im zweiten Jahr im Rahmen einer VAB-Klasse den Hauptschulabschluss nachzuholen. Eine Teilnahme ist in der Regel bis zum 21. Lebensjahr möglich. Die Berufsschulen können selbst entscheiden, ob auch ältere Personen teilnehmen dürfen.

Hinweis: Wenn Sie die Schule besuchen oder Kinder haben, die die Kindertagesstätte (Kita) oder Schule besuchen, können Sie Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket beim Sozialamt beantragen. Wenden Sie sich an Ihre zuständige Ansprechperson beim Sozialamt.

Sprachkurse

Sobald Sie in Baden-Württemberg einem Stadt- oder Landkreis zugeteilt wurden, können Sie an kostenlosen Kursen zum Erwerb von Grundkenntnissen der deutschen Sprache teilnehmen, wenn diese in Ihrer Gemeinde angeboten werden. Informieren Sie sich vor Ort.

Wenn Sie aus einem Land kommen, welches das BAMF als ein Land mit sogenannter „guter Bleibeperspektive“ einstuft (derzeit: Syrien

und Eritrea), können Sie gleich von Beginn Ihres Aufenthalts einen Integrationskurs oder einen berufsbezogenen Sprachkurs besuchen. Wenn Sie vor dem 01. August 2019 eingereist sind, können Sie an einem Integrationskurs oder berufsbezogenen Sprachkurs teilnehmen, wenn Sie

- seit drei Monaten eine Aufenthaltsgestattung haben
- arbeitslos, arbeitssuchend oder ausbildungssuchend gemeldet sind
- in einem Beschäftigungsverhältnis sind
- in betrieblicher Ausbildung sind
- in Berufsvorbereitungsmaßnahmen oder in der ausbildungsvorbereitenden Phase einer Assistierten Ausbildung sind oder
- ein Kind unter drei Jahren oder ein Kind ab drei Jahren, dessen Betreuung sonst nicht sichergestellt wäre, betreuen.

Personen mit Aufenthaltsgestattung aus sogenannten „sicheren Herkunftstaaten“ (Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien, die Mitgliedstaaten der Europäischen Union) haben keinen Zugang zum Integrationskurs und berufsbezogenem Sprachkurs. Wenn Sie keinen Zugang zum Integrationskurs oder dem berufsbezogenen Deutschsprachkurs haben, können Sie trotzdem teilnehmen, wenn Sie den Kurs selbst bezahlen. Einen Anspruch auf einen Integrationskurs haben Sie (ansonsten) erst, wenn Ihr Asylverfahren positiv abgeschlossen ist und Sie eine Aufenthaltserlaubnis erhalten haben.

Hinweis:

- Informationen zu den Integrationskursen gibt es auf www.bamf.de | unter Integrationskurse für Asylbewerber und Geduldete
- Informationen zu den berufsbezogenen Sprachkursen gibt es auf www.bamf.de | unter Deutsch für den Beruf

Studium

Ein Studium ist möglich, wenn Sie die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen (im Ausland erworbener und in Deutschland anerkannter Hochschulzugang, Deutschsprachniveau C1). Wenn Sie studieren, bekommen Sie in der Regel keine Unterstützung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG). Ein Antrag auf BAföG ist erst nach fünf Jahren Aufenthalt in Deutschland möglich oder nach mindestens dreijährigem Aufenthalt und sechsmonatiger Arbeit Ihrer Eltern (§ 59 Abs. 3 SGB III / § 8 Abs. 3 BAföG). Bis zum 18. Monat des Aufenthalts gibt es jedoch die Möglichkeit, Leistungen nach § 3 AsylbLG zu beziehen, ab dem 19. Monat richten sich diese Leistungen dann nach § 2 AsylbLG. Lassen Sie sich bezüglich des BAföG-Antrags bei Ihrem Studierendenwerk beraten.

5. Zugang zum Arbeitsmarkt

5.1 Begriffe

Erwerbstätigkeit ist der Oberbegriff für unselbstständige (Beschäftigung) und selbstständige bezahlte Tätigkeit. Beschäftigung umfasst jegliche abhängige, unselbstständige Tätigkeit im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses (auch Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ), Bundesfreiwilligendienst (BuFDi), Praktikum etc.).

5.2 Beschäftigung während der Zeit in der Erstaufnahmeeinrichtung

Wenn Sie verpflichtet sind, in einer Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) zu wohnen, haben Sie in den ersten neun Monaten ein Beschäftigungsverbot (§ 61 Abs. 1 AsylG). Sie können für 18 Monate (bzw. sechs Monate, wenn Sie minderjährige Kinder haben) verpflichtet werden, in einer EAE zu wohnen (siehe 2. Unterbringung). Wenn Sie ein Beschäftigungsverbot haben, sind nur Tätigkeiten möglich, die nicht als Beschäftigung gelten. Das sind:

- Arbeitsgelegenheiten (§ 5 AsylbLG),

- sogenannte Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (FIM) (§ 5a AsylbLG), eine besondere Form der Arbeitsgelegenheiten,
- Hospitationen,
- ehrenamtliche Tätigkeiten,
- Studium,
- auch rein schulische Ausbildungen sind in der Regel möglich (für Praktika während der Ausbildung benötigt man ggf. eine Beschäftigungserlaubnis).

Für diese Tätigkeiten brauchen Sie keine Erlaubnis der Ausländerbehörde. Es ist aber ratsam, die Ausländerbehörde darüber zu informieren. Ein Beschäftigungsverbot wird in Ihrem Ausweispapier häufig mit dem Satz „Erwerbstätigkeit nicht gestattet“ vermerkt.

Wenn Sie noch in einer Erstaufnahmestelle leben, dürfen Sie unter folgenden Voraussetzungen arbeiten:

- Ihr Asylverfahren ist neun Monate nach der Asylantragstellung noch nicht abgeschlossen.
- Die Bundesagentur für Arbeit hat der Beschäftigung zugestimmt.
- Sie kommen nicht aus einem sogenannten „sicheren Herkunftsstaat“.
- Ihr Asylantrag wurde nicht als „offensichtlich unbegründet“ oder „unzulässig“ abgelehnt, außer ein Verwaltungsgericht hat die aufschiebende Wirkung der Klage angeordnet.

5.3 Spezialfall „sichere Herkunftsstaaten“

Wenn Sie aus einem „sicheren Herkunftsstaat“ (§ 29a AsylG) kommen und keine minderjährigen Kinder haben, können Sie dazu verpflichtet werden, länger als sechs Monate in einer EAE zu wohnen. Dann dürfen Sie gemäß § 61 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG nicht arbeiten. Wenn Sie nicht mehr in einer EAE wohnen, aber Ihren Asylantrag nach dem 31. August 2015 gestellt haben, gilt für Sie ebenfalls ein generelles Beschäftigungsverbot (§ 61 Abs. 2 Satz 4 AsylG). Dann kön-

nen Sie nur Tätigkeiten ausüben, die nicht als Beschäftigung gelten (siehe oben). Dies gilt nicht, wenn Sie Ihren Asylantrag nach einer Beratung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zurückgenommen haben.

Die aktuellen „sicheren Herkunftsstaaten“ sind: Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien, die Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

5.4 Beschäftigung außerhalb der Erstaufnahmeeinrichtung

Wenn Sie nicht mehr in einer EAE wohnen müssen und schon länger als drei Monate in Deutschland sind, haben Sie in der Regel kein Beschäftigungsverbot mehr. Die Ausländerbehörde kann Ihnen dann nach Ermessen eine Beschäftigungserlaubnis erteilen (§ 61 Abs. 2 Satz 1 AsylG und § 32 Abs. 1 Satz 1 BeschV). Ab dem 10. Monat des Aufenthalts haben Sie darüber hinaus einen Anspruch auf eine Beschäftigungserlaubnis, wenn Sie nicht aus einem „sicheren Herkunftsstaat“ kommen, die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat und Ihr Asylantrag nicht als „offensichtlich unbegründet“ oder „unzulässig“ abgelehnt wurde, außer ein Verwaltungsgericht hat die aufschiebende Wirkung der Klage angeordnet. Sie müssen aber weiterhin einen Antrag auf Arbeitserlaubnis bei der Ausländerbehörde stellen, bevor Sie eine Arbeit aufnehmen. In Ihrem Ausweispapier steht: „Beschäftigung nur mit Genehmigung der Ausländerbehörde gestattet“.

Hinweis: Die eingetragenen Nebenbestimmungen in Ihrer Aufenthaltsgestattung sind nicht immer aktuell. Im Zweifel fragen Sie bei Ihrer Ausländerbehörde nach und lassen Sie die Nebenbestimmungen ggf. aktualisieren.

5.5 Antrag auf Arbeitserlaubnis

Wenn Sie eine Arbeitsstelle gefunden haben, müssen Sie bei der

Ausländerbehörde einen Antrag auf eine Beschäftigungserlaubnis stellen. Die Ausländerbehörde leitet den Antrag gegebenenfalls an die Agentur für Arbeit weiter. Diese prüft, ob die Arbeitsbedingungen (v.a. Lohn und Arbeitszeiten) den Vorschriften entsprechen. Seit dem 22.07.2019 wird bundesweit keine Vorrangprüfung mehr durchgeführt. Mehr Informationen dazu finden Sie hier:

- Flyer "Wie bekomme ich eine Arbeitserlaubnis?"
- www.einwanderer.net | unter Übersichten und Arbeitshilfen

5.6 Unterstützung bei der Arbeitssuche

Wenn Sie eine Gestattung besitzen und kein Arbeitsverbot haben, können Sie eine arbeitsmarktliche Beratung und ggf. weitere Förderung durch die Agentur für Arbeit bekommen. Die Agentur für Arbeit unterstützt Sie bei der Suche nach Ausbildung und Arbeit. Auch Einstellungszuschüsse und Kosten für Qualifizierungsmaßnahmen können in bestimmten Fällen übernommen werden. Für die Kommunikation mit der Arbeitsagentur sind in der Regel Deutsch-Grundkenntnisse bzw. ein*e Dolmetscher*in erforderlich. Wenn Sie einen Ausbildungsplatz gefunden haben oder bereits eine Ausbildung begonnen haben, können Sie Ausbildungsförderung durch die Agentur für Arbeit oder andere Stellen bekommen. Setzen Sie sich am besten mit Ihrer örtlichen Agentur für Arbeit in Verbindung, um zu besprechen welche Fördermöglichkeiten für Sie in Frage kommen.

Das IvAF-Netzwerk NIFA unterstützt bei der Arbeitssuche in Stuttgart, Tübingen, Pforzheim, im Hohenlohekreis und im Main-Tauber-Kreis. Auch in anderen Regionen gibt es solche IvAF-Netzwerke. Diese fördern die Beschäftigungsfähigkeit von Geflüchteten mit Arbeitsmarktzugang und unterstützen sie nachhaltig bei der Integration in den Arbeitsmarkt. Adressen finden Sie im Internet unter:

- www.ivaf-netzwerk-bw.de | unter IvAF-Netzwerke

6. Sozialleistungen

Wenn Sie eine Aufenthaltsgestattung haben, erhalten Sie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). In Baden-Württemberg erhalten Sie in der Regel eine Geldkarte, Bargeld oder Wertgutscheine. Die Leistungen können teilweise in Sachleistungen erbracht und teilweise in bar ausgezahlt werden. Die Kosten für die Unterkunft werden von den Behörden getragen. Nach 18 Monaten regulärem Aufenthalt erhöhen sich die Leistungen auf das Niveau des Arbeitslosengeldes II nach dem Sozialgesetzbuch SGB XII (sogenannte Analogleistungen nach § 2 AsylbLG).

Die AsylbLG-Leistungen können gekürzt werden (vgl. § 1a AsylbLG),

- wenn im Rahmen eines Relocation-Programms ein anderer EU-Staat für Ihren Asylantrag zuständig oder Ihnen von einem anderen EU-Staat bereits ein Aufenthaltsrecht gewährt wurde,
- wenn Ihnen von einem anderen EU-Staat bereits internationaler Schutz (Flüchtlingseigenschaft oder subsidiärer Schutz) gewährt wurde,
- wenn Sie folgenden Mitwirkungspflichten im Rahmen des Asylverfahrens nicht nachkommen:
 1. Wenn Sie der Frist zur unverzüglichen Asylantragstellung nicht nachkommen,
 2. Wenn Sie einen Pass(-ersatz) besitzen, diesen den Behörden allerdings nicht vorlegen, aushändigen und überlassen,
 3. wenn Sie sonstige Urkunden und Unterlagen, die Sie besitzen und die der Identitätsklärung dienen, den Behörden nicht vorlegen, aushändigen und überlassen,
 4. wenn Sie nicht an der Beschaffung eines Identitätspapiers mitwirken und Ihre Datenträger den Behörden nicht vor-

- legen, aushändigen und überlassen,
5. wenn Sie die vorgeschriebenen erkennungsdienstlichen Maßnahmen (z.B. Fingerabdrücke abnehmen lassen) nicht dulden,
 6. wenn Sie nicht zum Termin der Asylantragstellung erscheinen,
 7. wenn Sie Angaben zur Identität oder Staatsangehörigkeit verweigern,
 8. wenn Sie eine zur Verfügung gestellte Arbeitsgelegenheit oder Flüchtlingsintegrationsmaßnahme ohne wichtigen Grund ablehnen (dies gilt nicht, wenn Sie erwerbstätig, arbeitsunfähig oder im schulpflichtigen Alter sind),
 9. wenn Sie die Teilnahme an einem Integrationskurs verweigern, obwohl Sie vom Sozialamt dazu verpflichtet wurden, oder
 10. wenn Sie sich trotz Wohnsitzauflage an einem anderen Ort aufhalten.

Wenn Sie arbeiten, wird Ihr Lohn mit den Sozialleistungen verrechnet. Je nachdem wie hoch Ihr Gehalt ist, bekommen Sie weniger oder gar keine Leistungen.

Wenn Sie länger als ein Jahr in Deutschland sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren und danach arbeitslos werden, haben Sie für einige Zeit Anspruch auf Geldleistungen von der Agentur für Arbeit (Arbeitslosengeld I).

Medizinische Versorgung

Das AsylbLG gewährt Ihnen nur eine eingeschränkte medizinische Versorgung (Ausnahme: bei Schwangerschaft bestehen keine Einschränkungen). Ob eine Behandlung durchgeführt und die Kosten übernommen werden, entscheidet während der ersten 18 Monate das zuständige Sozialamt. In der Regel müssen Sie vor jeder Behandlung einen Krankenschein beim Sozialamt beantragen

oder Sie erhalten am Anfang des Quartals einige Krankenscheine. Normalerweise werden die Kosten bei akuten Erkrankungen und bei Erkrankungen, die mit Schmerzen verbunden sind, übernommen. Probleme bei der Kostenübernahme können sich z.B. bei chronischen Erkrankungen, zahnärztlichen Behandlungen, Reha-Maßnahmen und Vorsorgeuntersuchungen ergeben.

Nach 18 Monaten haben Sie ein Recht auf eine Gesundheitskarte und können mit dieser direkt zum Arzt gehen. Das Leistungsspektrum entspricht dann im Wesentlichen dem der gesetzlichen Krankenversicherung.

7. Familie

Mit einer Aufenthaltsgestattung haben Sie keinen Anspruch auf Familiennachzug. Dies ist erst mit einer Aufenthaltserlaubnis möglich, die Sie erhalten, wenn Sie eine Anerkennung bekommen. Um in Deutschland zu heiraten, müssen alle notwendigen Papiere vorliegen. Welche Papiere Sie benötigen, erfahren Sie beim Standesamt.

Hinweis: Diese Papiere können vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) auch zu anderen Zwecken genutzt werden.

Wichtige Gesetze

AufenthG Aufenthaltsgesetz

AsylG Asylgesetz

AsylbLG Asylbewerberleistungsgesetz

BeschV Beschäftigungsverordnung

FlüAG Flüchtlingsaufnahmegesetz für Baden-Württemberg

GG Grundgesetz

Die Gesetze im Wortlaut finden Sie im Internet, z.B. hier:

- www.gesetze-im-internet.de

Die IvAF-Netzwerke

unterstützen Geflüchtete bei der nachhaltigen Integration in den Arbeitsmarkt. Zudem werden Zugänge zum Ausbildungs- und Arbeitsmarkt strukturell verbessert und arbeitsmarktliche Förderung qualitativ gesteigert. Die IvAF-Netzwerke werden im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerberinnen, Asylbewerbern und Flüchtlingen (IvAF)“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert. In Baden-Württemberg werden derzeit vier der bundesweit 40 IvAF-Netzwerke gefördert: Netzwerk zur Integration von Flüchtlingen in Arbeit (NIFA), Netzwerk zur Integration von Flüchtlingen in Ostwürttemberg (nifo), Netzwerk Bleiben mit Arbeit (NBA) und Arbeit und Ausbildung für Flüchtlinge – Projektverbund Baden (PVB). Weitere Informationen unter:

- www.ivaf-netzwerk-bw.de

Weitere Informationsmaterialien



Wie bekomme ich eine Arbeitserlaubnis?



Während der ersten Monate des Asylverfahrens unterliegen Flüchtlinge in Deutschland einem Arbeitsverbot. Doch auch nach dieser Zeit wird der Zugang zum Arbeitsmarkt eingeschränkt oder unter Umständen nicht gestattet. Die Broschüre informiert über die Voraussetzungen für den Zugang zum Arbeitsmarkt und beschreibt das Verfahren zur Erteilung der Ausübung einer Arbeit.

(DIN A6 Falblatt, 16 Seiten)



Basisinformationen Duldung



In Deutschland lebten Ende 2019 über 200.000 Geflüchtete mit einer „Duldung“. Der Flyer erklärt den aufenthaltsrechtlichen (Nicht-)Status der Duldung und die damit verbundenen Beschränkungen beim Zugang zu Ausbildung und Arbeitsmarkt, Sozialleistungen und Bewegungsfreiheit – aber auch die vorhandenen Rechte und Möglichkeiten, um diesen Status zu überwinden.

(DIN A6 Falblatt, 20 Seiten)



Ausbildungsduldung



Der Flyer erklärt, was eine Ausbildung in Deutschland ist und welche Chancen die Ausbildungsduldung bietet. Zudem werden die praktischen Hürden zur Aufnahme einer Ausbildung und eines Studiums erklärt.

(DIN A6 Falblatt, 20 Seiten)

Diese und weitere Materialien finden Sie unter www.nifa-bw.de.
Teilweise können diese auch bestellt werden.

Dieses Informationsblatt wurde im September 2020 entsprechend des neusten Gesetzesstandes erarbeitet. In der Zwischenzeit können sich Änderungen ergeben haben. Diese Informationen geben außerdem nur einen Überblick (insbesondere über die Lage in Baden-Württemberg) und können eine individuelle Beratung nicht ersetzen. Wenden Sie sich deshalb im Einzelfall immer auch an Beratungsstellen, ein IvAF-Netzwerk oder Anwält*innen.



Herausgeber*innen

Projektträger

Werkstatt PARITÄT gGmbH

Hauptstraße 28, 70563 Stuttgart

Julia Aplas

Telefon: 0711 / 2155 - 413

E-Mail: aplas@werkstatt-paritaet-bw.de

Website: www.werkstatt-paritaet-bw.de

Redaktion

Flüchtlingsrat Baden-Württemberg

Hauptstätter Str. 57, 70178 Stuttgart

Melanie Skiba, Stella Hofmann, Philipp Schweinfurth, Laura Gudd

Telefon: 0711 / 55 32 83-4

E-Mail: info@fluechtlingsrat-bw.de

Website: www.fluechtlingsrat-bw.de

Die inhaltliche Verantwortung liegt bei den Herausgeber*innen.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage

www.nifa-bw.de

Das Projekt „NIFA- Netzwerk zur Integration von Flüchtlingen in Arbeit“ wird im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerberinnen, Asylbewerbern und Flüchtlingen (IvAF)“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.